

Satzung vom 19.12.2013 über den Betrieb des Wertstoffhofes der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)/ Betriebsordnung*

Aufgrund der §§ 7 bis 9, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 48 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 70 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung vom 03.12.2013 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung vom 18.12.2013 folgende Satzung über den Betrieb des Wertstoffhofes der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – (USK)/ Betriebsordnung beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1* Gültigkeit

(1) Die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK) betreiben zur Anlieferung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung den Wertstoffhof, Wilhelm-Sinsteden-Straße 1, in Kleve-Kellen, der nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kleve in der jeweils gültigen Fassung und dieser Betriebsordnung genutzt werden kann.

Den USK ist auf der Grundlage des § 114 a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 die Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung übertragen.

(2) Bei der Benutzung des Wertstoffhofes sind alle rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Abfallrecht, den Vorschriften über die Betriebssicherheit sowie aus sonstigen Vorschriften ergeben.

* geändert durch Satzung vom 19.12.2013

§ 2* Abfallentsorgungsleistungen

Am Wertstoffhof besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur kostenlosen Anlieferung nachfolgender Abfälle aus privaten Haushaltungen und in haushaltsüblichen Mengen:

- Altpapier
- Elektro- und Elektronikschrott
- Altglas
- Verbund- und Kunststoffe
- Eisen- und Metallschrott
- Altkleider und Schuhe
- Sperrmüll

Darüber hinaus werden gegen Zahlung einer Gebühr (kostenpflichtige Anlieferungen)

- Häusliche Restabfälle
- Park- und Gartenabfälle / Bioabfälle
- Unbelastetes und kontaminiertes Altholz
- Bauschutt
- Flachglas
- Folien
- Styropor
- Sperrmüll, soweit Menge und / oder Gewicht gemäß § 18 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung der USK überschritten werden
- PKW-Reifen

angenommen.

§ 3 Öffnungszeiten

Der Wertstoffhof ist zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

Donnerstags	von 10:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	von 10:00 bis 19:00 Uhr
Samstags	von 08:00 bis 16:00 Uhr

§ 4* Gebühren / Entgelte

(1) Für kostenpflichtige Anlieferungen richten sich die Gebühren nach der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der USK.

(2) Die zu entrichtende Gebühr ist sofort und in bar bei Anlieferung fällig. Andernfalls ist das Betriebspersonal verpflichtet, Anlieferer zurückzuweisen. Bei Anlieferung eines Bruchteils einer Einheit wird jede angefangene Einheit berechnet.

* geändert durch Satzung vom 19.12.2013

(3) Sofern Abfälle von Anlieferern nicht getrennt nach Abfallarten gem. § 2 angeliefert werden, ist die Gebühr für Restabfälle zu erheben (§ 4 Abs. 7a der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der USK).

(4) Bei kostenpflichtigen Anlieferungen erhält der Anliefernde über die entrichtete Gebühr einen Quittungsbeleg. Dieser beinhaltet die angelieferten Abfallmengen sowie die Gebührenhöhe. Der Name des Anlieferers ist nicht ausgewiesen. Ein gesonderter Gebührenbescheid wird nicht erstellt.

§ 5 Benutzerpflichten

(1) Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Es ist in Schrittgeschwindigkeit auf den vorgegebenen Wegen zu fahren.

(2) Das Betreten bzw. Befahren des Wertstoffhofes ist erst nach einer Anlieferungskontrolle gestattet. Hierzu hat sich der Anlieferer zunächst beim Betriebspersonal zu melden.

(3) Den Anweisungen des Betriebspersonals und denen auf den Hinweisschildern ist Folge zu leisten.

(4) Benutzer haben sich auf dem Wertstoffhof so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

(5) Die Abfälle sind nach den Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Personal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden.

(6) Verschmutzungen, die beim Entladen der Abfälle sowie auf den Zu- und Abfahrten des Wertstoffhofes entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.

(7) Rauchen, offenes Feuer, Essen und Trinken sind – mit Ausnahme des Betriebspersonals in den dafür zugelassenen Räumen – auf dem Wertstoffhof nicht zugelassen.

(8) Nach der Entsorgung der Abfälle ist der Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen.

(9) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Wertstoffhof aus Sicherheitsgründen nicht betreten bzw. müssen bei der Anlieferung im Fahrzeug bleiben. Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Fahrzeug bleiben oder vor dem Wertstoffhof warten.

(10) Widerrechtliches Betreten des Wertstoffhofes wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

§ 6* Kontrollen

(1) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art, Menge und Herkunft der Abfälle. Hierzu ist das Betriebspersonal berechtigt Ausweispapiere einzusehen und die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Die USK behalten sich vor, zur Annahme nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen.

(2) Anlieferer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle.

§ 7 Zurückweisung

(1) Das Betriebspersonal ist berechtigt bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.

(2) Folgende Abfälle sind von der Annahme am Wertstoffhof ausgeschlossen:

- Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin
- Munition und Sprengkörper
- Radioaktive Abfälle
- Tierkörper und Schlachtabfälle
- Autowracks / - teile
- Asbesthaltige Abfälle
- Schadstoffhaltige Abfälle (mit Ausnahme der Anlieferungen zum Schadstoffmobil während der im Abfallkalender genannten Sammeltermine).

§ 8* Anfall der Abfälle

(1) Die Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erstmals erfüllt sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der USK über, sobald sie auf dem Wertstoffhof angenommen sind.

(3) Die USK sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.

(4) Das Einsammeln, Durchsuchen, Aussortieren, Mitnehmen von Abfall sowie der Austausch mit anliefernden Dritten ist auf dem Gelände des Wertstoffhofes untersagt.

* geändert durch Satzung vom 19.12.2013

§ 9

Unterbrechung des Betriebes des Wertstoffhofes

(1) Unterbleibt der Betrieb des Wertstoffhofes bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 10*

Haftung

Die Benutzung des Wertstoffhofes sowie der vorhandenen Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Anlagenbetreibers oder Dritter, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Eltern haften für ihre Kinder. Benutzer und Besucher haben die USK von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11*

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) auf dem Betriebsgelände nicht in Schrittgeschwindigkeit auf den vorgegebenen Wegen fährt (§ 5 Abs. 1);
- b) Abfälle nicht an den vom Betriebspersonal oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen ablädt (§ 5 Abs. 5);
- c) ohne Anlieferungskontrolle das Betriebsgrundstück betritt oder befährt bzw. sich nicht beim Betriebspersonal meldet (§ 5 Abs. 2);
- d) Verschmutzungen, die beim Entladen der Abfälle sowie auf den Zu- und Abfahrten des Wertstoffhofes entstehen, nicht unverzüglich beseitigt (§ 5 Abs. 6);
- e) nicht vollständige und richtige zur Abfallentsorgung erforderliche Auskünfte gibt, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle (§ 6 Abs. 2);
- f) angefallene Abfälle einsammelt, durchsucht, aussortiert, mitnimmt oder Abfall mit anliefernden Dritten auf dem Gelände des Wertstoffhofes austauscht (§ 8 Abs. 4).

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Kleve.

* geändert durch Satzung vom 19.12.2013

§ 12*
Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb des Wertstoffhofes der Stadt Kleve (Betriebsordnung) vom 18.12.2007 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 18.12.2007

Der Bürgermeister
Brauer

* geändert durch Satzung vom 19.12.2013